



# Sonderurlaub für Jugendgruppenleiterinnen & -leiter

Der Nds. Landtag hat mit dem „Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports“ vom 30. Juni 1962 die Notwendigkeit eines Sonderurlaubs für ehrenamtlich Tätige anerkannt. In der Begründung zur Gesetzesvorlage durch die Regierung hieß es: Durch Selbsterziehung und Gemeinschaftserlebnis, durch Bildungsarbeit und Hinführung junger Menschen zu staatsbürgerlichem Verantwortungsbewußtsein können die Jugendgemeinschaften die Erziehungskräfte von Elternhaus, Schule und Kirche wertvoll ergänzen. Aus dieser Erkenntnis fördern Staat und kommunale Gebietskörperschaften die Arbeit der Jugendgemeinschaften schon seit Jahren mit nicht unerheblichen Mitteln. Diese Förderungsmaßnahmen zielen im wesentlichen darauf ab, die Jugendgemeinschaften in den Stand zu versetzen, die von ihnen freiwillig übernommenen Erziehungsaufgaben so zu erfüllen, wie es dem wohlverstandenen Interesse der heranwachsenden Jugend entspricht.

## Für welchen Bereich gilt das Gesetz?

Das Gesetz verpflichtet alle niedersächsischen Arbeitgeber, danach zu handeln. Dagegen können Beamte/Beamtinnen und Angestellte von Bundesbehörden, die in Niedersachsen ihren Sitz haben, das Gesetz nicht in Anspruch nehmen. Für sie gelten bundesgesetzliche Regelungen.

Das Gesetz gibt allen Jugendgruppenleitern bzw. Jugendgruppenleiterinnen, die bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind, einen Rechtsanspruch auf Arbeitsbefreiung, wenn die im Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Ausdrücklich werden auch die ehrenamtlichen Jugendgruppenleiter bzw. Jugendgruppenleiterinnen, die als Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen, Angestellte oder Arbeiter/Arbeiterinnen im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen. Weitergehende Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts bleiben jedoch hiervon unberührt. Es ist unzutreffend, wenn behauptet wird, daß nur behördliche Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen Arbeitsbefreiung erhalten können. Dieses Gesetz ist ausdrücklich für den privaten Bereich geschaffen worden.

## Welcher Personenkreis hat Anspruch auf Arbeitsbefreiung?

Das Gesetz bezeichnet ausdrücklich die „in der Jugendpflege und im Sport ehrenamtlich tätigen Leiter von Jugendgruppen und deren Helfer (Jugendgruppenleiter)“ als anspruchsberechtigt.

Es ist selbstverständlich, daß durch dieses Gesetz nicht irgendwelchen Personen, die sich einen Vorteil verschaffen wollen, ein Urlaub ermöglicht werden soll. Deshalb knüpft das Gesetz einige Voraussetzungen an die Gewährung von Arbeitsbefreiung.

## Ist ein Mindestalter vorgeschrieben?

Im Gegensatz zu den Bestimmungen in anderen Bundesländern ist im niedersächsischen Gesetz kein Mindestalter vorgesehen.

Der Erlaß zum Amtlichen Ausweis für Jugendgruppenleiter und Jugendgruppenleiterinnen setzt jedoch die Erreichung des 16. Lebensjahres voraus. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Jugendgruppenleiter-innenausweis im Alter von 15 Jahren erteilt werden. Insoweit wird auch ein Mindestalter für die Inanspruchnahme des Gesetzes verlangt.

## Für welche Veranstaltungen kann Arbeitsbefreiung gewährt werden?

1. Für die leitende oder helfende Tätigkeit bei Freizeit- und -Sportveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, bei Reisen und Wanderungen von Jugendgruppen sowie bei sonstigen Veranstaltungen, zu denen Kinder und Jugendliche in Zeltlagern, Jugendherbergen, Jugendheimen oder ähnlichen Einrichtungen zusammenkommen.
2. Für die Teilnahme an Arbeitstagungen, Lehrgängen und Kursen zu ihrer Ausbildung, Fortbildung und Unterrichtung in Fragen der Jugendpflege und des Sports.
3. Für Veranstaltungen, die der gesamtdeutschen und internationalen Begegnung Jugendlicher dienen.
4. Für die besondere Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen der Familienbildung und -erholung.

## Unter welchen Voraussetzungen kann Arbeitsbefreiung gewährt werden?

1. Die Jugendgruppenleiter und Jugendgruppenleiterinnen müssen Inhaber-innen eines Jugendgruppenleiter-innenausweises sein oder an einer Veranstaltung teilnehmen, die zum Erwerb des Jugendgruppenleiter-innenausweises führt.
2. Die Veranstaltung, zu der die Arbeitsbefreiung in Anspruch genommen wird, muß von einer Behörde, einem Jugend- oder Sportverband oder einer Vereinigung der Jugendwohlfahrt durchgeführt werden. Veranstaltungen, die nicht von einer Behörde durchgeführt werden, müssen außerdem von der für den Sitz des Veranstalters zuständigen Behörde als förderungswürdig anerkannt sein.
3. Der Arbeitsbefreiung darf kein dringendes betriebliches Interesse des Arbeitgebers entgegenstehen.

Es müssen schwerwiegende Gründe sein, die eine Ablehnung begründen. Die Ablehnung darf aber nur erfolgen, wenn der Betriebsrat - in öffentlichen Verwaltungen der Personalrat - mitgewirkt hat. Das Gesetz spricht nur von vorheriger Beratung. Eine Zustimmung oder Ablehnung des Betriebsrates (Personalrates) ist nicht erforderlich.

## Was ist der Unterschied zwischen Arbeitsbefreiung und Dienstbefreiung?

Das Gesetz vermeidet im Gegensatz zu den Gesetzen in den anderen Bundesländern das Wort „Sonderurlaub“. Urlaub bedeutet Freistellung von der Arbeit unter Weiterzahlung eines Urlaubslohnes bzw. eines Urlaubsgehalts. Das niedersächsische Gesetz spricht von Arbeitsbefreiung. Es gibt einen Rechtsanspruch auf Freistellung, überläßt es aber dem Arbeitgeber, ob er Lohn oder Gehalt weiterzahlen will.

Demgegenüber gibt es im öffentlichen Dienst Dienstbefreiung für bestimmte Veranstaltungen. Für diese Zeit



können die Dienstbezüge weitergezahlt werden. Es ist allerdings fraglich, ob die Dienstherrn für Veranstaltungen der Jugendpflege und des Jugendsports für ihre Beschäftigten Dienstbefreiung erteilen, so daß die Jugendgruppenleiter bzw. Jugendgruppenleiterinnen, die aus dem öffentlichen Dienst kommen, ebenfalls Arbeitsbefreiung nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen müssen.

## Wieviel Tage Arbeitsbefreiung können nach dem Gesetz gewährt werden?

Der Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht für höchstens zwölf Werktage im Kalenderjahr. Selbstverständlich können von vornherein weniger Tage beantragt werden. Das Gesetz läßt aber nur zu, daß Arbeitsbefreiung auf höchstens drei Veranstaltungen im Jahr verteilt werden kann. Werden zwölf Werktage in Anspruch genommen, so erlischt der Anspruch mit Ablauf des Jahres. Er ist nicht übertragbar auf das nächste Jahr. Im neuen Jahr entsteht wieder ein Anspruch auf zwölf Werktage.

## Wer muß die Arbeitsbefreiung beantragen?

Arbeitsbefreiung wird nur aufgrund eines Antrages gewährt. Der Antrag ist vom Jugendgruppenleiter bzw. der Jugendgruppenleiterin persönlich zu stellen. Der Arbeitgeber ist aber berechtigt, einen Nachweis darüber zu verlangen, daß die Veranstaltung von einer Behörde durchgeführt wird oder von der zuständigen Behörde als förderungswürdig im Sinne § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes anerkannt worden ist. Zuständige Behörde sind die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte. Damit soll jeder Mißbrauch ausgeschlossen werden.

## Welche Fristen sind zu beachten?

Der Antrag auf Arbeitsbefreiung ist dem Arbeitgeber spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeitsbefreiung vorzulegen. Es empfiehlt sich, die Frist einzuhalten, damit nicht aus formellen Gründen der Antrag auf Arbeitsbefreiung der Ablehnung verfällt.

Für die Beibringung des Nachweises der Förderungswürdigkeit gilt diese Frist nicht unbedingt; der Nachweis kann auch noch bis zur Gewährung der Arbeitsbefreiung geführt werden.

## Dürfen dem Jugendgruppenleiter bzw. der Jugendgruppenleiterin Nachteile daraus entstehen?

Das Gesetz gibt einen Rechtsanspruch auf Arbeitsbefreiung und hebt ausdrücklich hervor, daß dem Jugendgruppenleiter bzw. der Jugendgruppenleiterin aus der Inanspruchnahme dieses Gesetzes keine Nachteile in seinem/ihrer Beschäftigungsverhältnis erwachsen dürfen. Das gilt auch für die Berechnung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Aber auch andere Benachteiligungen, wie Arbeitsplatzwechsel, Benachteiligung bei der Zahlung von Gratifikationen oder vorzeitige Entlassung, dürfen dem Jugendgruppenleiter bzw. der Jugendgruppenleiterin nicht entstehen. Es soll aber nicht verkannt werden, daß die Arbeitsbefreiung nicht immer ohne Schwierigkeiten abgehen wird, weil nicht alle Arbeitgeber für die Notwendigkeit der Jugendarbeit aufgeschlossen sind. Es muß deshalb dem

Jugendgruppenleiter bzw. der Jugendgruppenleiterin überlassen bleiben, ob er/sie von der gesetzgeberischen Möglichkeit Gebrauch machen will.



# Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports

Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports (vom 29.06.1962 - Nds. GVBl. Nr. 15/62 – geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports vom 25.05.1980 - Nds. GVBl. Nr.19/80)

## § 1

(1) Den in der Jugendpflege und im Sport ehrenamtlich tätigen Leitern von Jugendgruppen und deren Helfern (Jugendgruppenleitern), die bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind, ist unter Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 Arbeitsbefreiung zu gewähren für

1. die leitende oder helfende Tätigkeit bei Freizeit- und Sportveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, bei Reisen und Wanderungen von Jugendgruppen sowie bei sonstigen Veranstaltungen, zu denen Kinder und Jugendliche in Zeltlagern, Jugendherbergen, Jugendheimen oder ähnlichen Einrichtungen zusammenkommen;
2. die Teilnahme an Arbeitstagen, Lehrgängen und Kursen zu ihrer Ausbildung, Fortbildung und Unterrichtung in Fragen der Jugendpflege und des Sports;
3. Veranstaltungen, die der gesamtdeutschen und internationalen Begegnung Jugendlicher dienen;
4. die besondere Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen der Familienbildung und -erholung.

(2) Die Jugendgruppenleiter müssen Inhaber eines Jugendgruppenleiterausweises sein, den die für ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Behörde ausgestellt hat, es sei denn, sie nehmen an einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 teil, die zum Erwerb des Jugendgruppenleiterausweises führt.

(3) Die Veranstaltung, für die die Arbeitsbefreiung in Anspruch genommen wird, muß von einer Behörde, Kirche, einem Mitgliedsverband der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen oder von einem gemäß § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder einem dem Landessportbund Niedersachsen angehörenden Sportverband durchgeführt werden. Veranstaltungen anderer Träger müssen von der für den Sitz des Veranstalters zuständigen Behörde als förderungswürdig anerkannt worden sein.

(4) Der Arbeitsbefreiung darf kein dringendes betriebliches Interesse entgegenstehen.

## § 2

Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht für höchstens zwölf Werkzeuge im Kalenderjahr. Die Arbeitsbefreiung kann auf höchstens drei Veranstaltungen im Jahr verteilt werden und ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

## § 3

(1) Der Arbeitgeber gewährt die Arbeitsbefreiung auf Antrag des Jugendgruppenleiters.

(2) Der Antrag auf Arbeitsbefreiung ist dem Arbeitgeber spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeitsbefreiung vorzulegen. Der Arbeitgeber kann einen Nachweis darüber verlangen, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 vorliegen.

(3) Die Beteiligung des Betriebsrates oder des Personalrates richtet sich nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 238 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), beziehungsweise des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen in der Fassung vom 24. April 1972 (Nieders. GVBl. S. 231), zuletzt geändert durch § 170 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 1. Juni 1978 (Nieders. GVBl. S. 473).

## § 4

(1) Für die Dauer der Arbeitsbefreiung hat der Jugendgruppenleiter keinen Anspruch auf Arbeitsverdienst.

(2) Den Jugendgruppenleitern, die auf Grund dieses Gesetzes Arbeitsbefreiung erhalten, dürfen daraus Nachteile in ihrem Beschäftigungsverhältnis nicht erwachsen. Dies gilt auch für die Berechnung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

## § 5

Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes sind als Jugendamt die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte, die ein Jugendamt errichtet haben.

## § 6

Auf ehrenamtlich tätige Jugendgruppenleiter, die als Beamte, Richter, Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Weitergehende Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts bleiben unberührt.

## § 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 25. Mai 1980

*Zwischen Innen-, Finanz- und Kultusminister besteht Übereinstimmung, daß bei einer Dienstbefreiung von Landesbediensteten nach Maßgabe des Gesetzes die Dienstbezüge weiterzuzahlen sind. Das Gesetz gilt nicht für Bundesbedienstete und Bundeswehrangehörige, doch wird sich bei Bundes- und Bundeswehrdienststellen oft eine Dienstbefreiung möglicherweise unter Fortzahlung der Dienstbezüge erreichen lassen, wenn auf das o.a. Gesetz oder die o.a. Übereinkunft zwischen den niedersächsischen Ministerien verwiesen wird.*



# Arbeitsbefreiung und Sonderurlaub von Arbeitnehmern

Gem. RdErl. d. MF, d. StK u. d. übr. Min. v. 28.01.1985  
- 45 30 52/45 40 33 -  
- GültL MF 38/214 -

Bezug:

- a) RdErl. v. 03.06.1969 (Nds. MBl. S. 578)
  - b) Gem. RdErl. v. 15.03.1971 (Nds. MBl. S. 474)
  - c) RdErl. v. 28.01.1980 (Nds. MBl. S. 267)
- GültL 38/86, 98; 36/41 -

1.

Angestellte und Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des BAT bzw. des MTL II fallen, erhalten Arbeitsbefreiung und Sonderurlaub grundsätzlich nach den einschlägigen tariflichen Vorschriften (§§ 50, 52 BAT bzw. §§ 33, 54 a MTL II). Soweit für Befreiungstatbestände keine tariflichen Vorschriften gelten, sind die einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen zu beachten (z.B. § 261 Abs. 2 NBG, Entsendungsrichtlinien, Beurlaubungsrichtlinien).

2. Darüber hinaus ist wie folgt zu verfahren:

2.1 Die folgenden Regelungen der Sonderurlaubsverordnung i.d.F. vom 22.07.1983 (Nds. GVBl. S. 172) sind entsprechend anzuwenden:

- Urlaub für eine Ausbildung als Schwesternhelferin - § 3
- Urlaub für Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung und des Katastrophenschutzes - § 4 Satz 1
- Urlaub für Familienheimfahrten - § 11
- Widerruf der Urlaubserteilung - § 16
- Ersatz von Aufwendungen - § 17 Abs. 1

2.2 Die nachstehenden Regelungen der Sonderurlaubsverordnung sind mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

- Urlaub für gewerkschaftliche Zwecke - § 5

Urlaub für gewerkschaftliche Zwecke kann gewährt werden, soweit die Sonderurlaubsverordnung über die tariflichen Regelungen in § 52 Abs. 4 Unterabs. 1 BAT bzw. § 33 Abs. 3 Unterabs. 1 MTL II hinausgeht.

- Urlaub für fachliche, staatspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke - § 6

Urlaub für fachliche, staatspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke kann gewährt werden, soweit die Sonderurlaubsverordnung über die Regelungen des Niedersächsischen Freistellungsgesetzes (NFG) i.d.F. vom 07.01.1985 (Nds. GVBl. S. 1) hinausgeht.

Urlaub, der aufgrund des Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports vom 29.06.1962 (Nds. GVBl. S. 74), geändert durch das Gesetz vom 25.05.1980 (Nds. GVBl. S. 147), zusteht, kann in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 2 der

Sonderurlaubsverordnung unter Weitergewährung der Bezüge erteilt werden.

- Dauer des Urlaubs - § 7

Bei der entsprechenden Anwendung von § 4 Satz 1 und § 6 Abs. 1 sind Arbeitstage, für die Arbeitsbefreiung bzw. Sonderurlaub nach den einschlägigen tariflichen Vorschriften oder nach den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen gewährt worden ist, auf die Höchstdauer von 6 bzw. 12 Werktagen nach der Sonderurlaubsverordnung anzurechnen.

- Urlaub für eine fremdsprachliche Aus- und Fortbildung - § 10

Es ist durch Nebenabrede (§ 4 Abs. 2 BAT bzw. § 4 Abs. 2 MTL II) eine Rückzahlungsverpflichtung für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus einem von dem Arbeitnehmer zu vertretenden Grunde zu vereinbaren. Die in Betracht kommende Frist soll grundsätzlich 3 Jahre betragen (vgl. auch Nr. 13 Abs. 2 SR 2 Buchst. d und Nr. 9 SR 2 Buchst. o BAT).

- Wegfall von Zulagen - § 18 Abs. 2

Auf die RdErl. des MI vom 09.01.1984 und 07.03.1984 (Nds. MBl. S. 53 und 303 - GültL 90/204, 206) wird hingewiesen.

3.

Die Regelungen in Nr. 2 gelten - soweit die dienstlichen Verhältnisse es gestatten und das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird - entsprechend auch für

- Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende fallen,
- Praktikantinnen/Praktikanten, soweit ihre Rechtsverhältnisse tarifvertraglich geregelt sind,
- Lernschwestern und Lernpfleger, soweit ihre Rechtsverhältnisse tarifvertraglich geregelt sind,
- Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, soweit ihre Rechtsverhältnisse tarifvertraglich geregelt sind.

4.

Die Befugnisse für die Erteilung von Arbeitsbefreiung und Sonderurlaub nach den einschlägigen tariflichen Vorschriften, sonstigen Bestimmungen und den vorstehenden Regelungen und die Entscheidung über das dienstliche und betriebliche Interesse werden, sofern nicht andere Zuständigkeitsregelungen bestehen, entsprechend dem Gem. RdErl. vom 06.08.1980 (Nds. MBl. S. 1164 - GültL MI 92/76), geändert durch den Gem. RdErl. vom 14.05.1984 (Nds. MBl. S. 558 - GültL MI 92/70) übertragen.

5.

Die Bezugserrasse werden aufgehoben.

*An die Dienststellen der Landesverwaltung.  
Nachrichtlich: An die Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.*

- Nds. MB. Nr. 5/1985 S. 107 -



# Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst

Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Sonderurlaubsverordnung i.d.F. vom 01.12.1980 - Bundesgesetzblatt Nr. 72/80) AUSZUG

Sonderurlaub für Bundesbedienstete

Die in Frage kommenden Bestimmungen lauten:

*Auszug aus der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Sonderurlaubsverordnung - SUrlV) i.d.F. vom 01.12.1980 (Bundesgesetzblatt Nr. 72/1980):*

## § 6

Urlaub für gewerkschaftliche Zwecke

Für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem der Beamte angehört, und an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene (beim Fehlen einer Landesebene auf Bezirksebene), wenn der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter teilnimmt, soll Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zu sechs Werktagen im Urlaubsjahr gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonders begründeten Fällen Urlaub bis zu zwölf Werktagen im Urlaubsjahr bewilligen; Urlaub in den Fällen der §§ 5 und 7 ist anzurechnen, soweit er sechs Werktage im Urlaubsjahr überschreitet. Die oberste Dienstbehörde kann die ihr nach Satz 2 zustehende Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

## § 7

Urlaub für fachliche, staatspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke

In folgenden Fällen kann Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen:

3. Für die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen; wird die Veranstaltung nicht von einer staatlichen Stelle durchgeführt, muß die Förderungswürdigkeit von der zuständigen obersten Bundesbehörde anerkannt worden sein; das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern.
4. Für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zum Jugendgruppenleiter dienen, und für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter, wenn die Lehrgänge oder Veranstaltungen von Jugendwohlfahrtsbehörden oder öffentlich anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. April 1977 - BGBl. I S. 633, 759) durchgeführt werden.

7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Verfassungsorgane oder überörtlicher Verwaltungsgremien der Kirchen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der Beamte dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört, und für die Teilnahme an Tagungen der Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der Beamte auf Anforderung der Kirchenleitung oder obersten Leitung der Religionsgesellschaft als Delegierter oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums der Kirche oder der Religionsgesellschaft teilnimmt, sowie an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages.

## § 8

Dauer des Urlaubs in den Fällen der §§ 5 und 7

Urlaub für Ausbildungsveranstaltungen nach § 5 und Urlaub nach § 7 darf im Einzelfall drei Werktage, in besonders begründeten Fällen oder bei mehreren Veranstaltungen sechs Werktage im Urlaubsjahr nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann Urlaub bis zu zwölf Werktagen im Urlaubsjahr bewilligen; sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen. Urlaub nach § 6 ist anzurechnen, soweit er sechs Werktage im Urlaubsjahr überschreitet. Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, an sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene sowie an Europapokal-Wettbewerben kann die oberste Dienstbehörde auch über zwölf Werktage hinaus bewilligen.

## § 9

Anwendung der Vorschriften für Bundesbeamte

Für den Sonderurlaub der Soldaten gelten die Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend, sofern sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

Die Soldaten- und Zivildiensturlaubsverordnung ist auf der Seite 22 zu finden!



# Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte

Verordnung zur Neufassung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 23/1997)

Auf Grund des § 80 Abs. 5 und des § 99 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 268 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in der Fassung vom 11. Dezember 1985 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 244), wird verordnet:

## Artikel 1

### Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung (Nds. SUrIVO)

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 1 NBG.

#### § 2

##### Urlaub für Aus- und Fortbildung sowie für Sportveranstaltungen

Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, erteilt werden für die Teilnahme

- an wissenschaftlichen Tagungen sowie an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist;
- an Prüfungen (Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen) nach einer Aus- oder Fortbildung im Sinne von Nummer 1;
- an Veranstaltungen der politischen Bildung, wenn
  - die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 bis 5 des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes sowie des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und des § 3 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes erfüllt sind oder
  - sie im Ausland stattfinden und mit Rücksicht auf die politische Situation und die Beziehungen zu dem jeweiligen Land besonders förderungswürdig sind;
- an Lehrgängen zur Ausbildung zur Jugendgruppenleiterin oder zum Jugendgruppenleiter, die von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt werden;
- an Lehrgängen und Arbeitstagen zur Fortbildung für die Mitarbeit in Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die von förderungs- oder finanzhilfeberechtigten Landesorganisationen oder Landeseinrichtungen durchgeführt werden;
- an evangelischen und katholischen Arbeitstagen im Rahmen der Polizeiseelsorge;
- an Lehrgängen und Arbeitstagen zur Ausbildung oder Fortbildung von Sportübungsleiterinnen oder Sportübungsleitern und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in den Bezirks-, Landes- und Bundessportverbänden, die vom Deutschen Sportbund oder vom Landessportbund Niedersachsen oder deren Mitgliedsorganisationen durchgeführt werden;
- als Aktive oder Aktiver bei
  - Olympischen Spielen oder den dazugehörigen Vorbereitungsveranstaltungen auf Bundesebene,
  - sportlichen Welt- oder Europameisterschaften oder Europapokal-Wettbewerben,
  - internationalen sportlichen Länderwettkämpfen,
  - Endkämpfen um deutsche sportliche Meisterschaften, sofern es sich um die Jugend-, Junioren- oder Hauptwettkampfklasse handelt und eine entsprechende Benennung von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband oder Verein erfolgt ist;

- von sportfachlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Durchführung der sportlichen Veranstaltungen des Deutschen und Niedersächsischen Turnfestes, wenn eine entsprechende Benennung durch den Deutschen Turner-Bund oder den Niedersächsischen Turner-Bund erfolgt ist.

#### § 3

Urlaub für Zwecke der Gewerkschaften, Parteien, Kirchen, Organisationen und Verbände

(1) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge soll erteilt werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme

- an Sitzungen eines Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Kreisvorstandes einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes als Mitglied des Vorstandes,
- an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes-, Landes- oder Bezirksebene als Vorstandsmitglied oder als Delegierte oder Delegierter,
- an Tagungen auf Kreisebene oder an Schulungen der Gewerkschaften oder Berufsverbände,
- an Beteiligungsgesprächen nach § 104 NBG und an Verhandlungen über Vereinbarungen nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes auf Anforderung einer beteiligten Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 wird Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge lediglich für die Hälfte des Teilnahmezeitraums erteilt.

(2) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge kann erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme

- an Sitzungen eines Bundes-, Landes- oder Bezirksparteivorstandes als Mitglied des Vorstandes;
- an Bundes- oder Landesparteitagen als Mitglied des Vorstandes oder als Delegierte oder als Delegierter;
- an Sitzungen der Verfassungsorgane, kirchlichen Gerichte oder überörtlichen Verwaltungsgremien der Kirchen oder vergleichbarer Gremien der sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften als Mitglied des Organs oder Gremiums;
- an überörtlichen Tagungen der Kirchen oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften als Delegierte oder Delegierter der Kirchenleitung oder der obersten Leitung der Religionsgesellschaft oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums;
- am Deutschen Evangelischen Kirchentag oder am Deutschen Katholikentag für die aktive Mitwirkung an Kirchentagsveranstaltungen, die von den zuständigen kirchlichen Stellen bescheinigt wird, oder für Lehrkräfte, die Religionsunterricht erteilen;
- an Arbeitstagen überörtlicher Organisationen zur Betreuung behinderter Personen auf Bundes- oder Landesebene als Mitglied eines Vorstandes der Organisation;
- an Kongressen oder Vorstandssitzungen internationaler Sportverbände, denen der Deutsche Sportbund oder ein ihm angeschlossener Sportverband angehört, als Delegierte oder Delegierter oder Vorstandsmitglied;
- an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Nationalen Olympischen Komitees, des Deutschen Sportbundes und ihm angeschlossener Sportverbände auf Bundes- oder Landesebene als Mitglied des jeweiligen Gremiums.

#### § 4

Urlaub zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten

(1) Zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten ist, soweit die Dienstbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist, erforderlicher Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge zu erteilen.

(2) Während einer Freistellung, die für Ausbildungsveranstaltungen von Organisationen des Zivilschutzes, des Katastrophenschutzes und des Brandschutzes gesetzlich



vorgesehen ist, werden die Bezüge weitergewährt. Während einer Freistellung, die für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports gesetzlich vorgesehen ist, können die Bezüge weitergewährt werden.

(3) Besteht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Bereich keine Verpflichtung, so kann Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

#### § 5

Dauer des Urlaubs nach den §§ 2, 3 und 4 Abs. 3 (1) Urlaub nach den §§ 2, 3 und 4 Abs. 3 darf insgesamt für bis zu fünf, ausnahmsweise für bis zu zehn Arbeitstage im Urlaubsjahr gewährt werden. Urlaub für weniger als einen Arbeitstag und nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird nicht angerechnet.

(2) Verteilt sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage, so erhöht oder vermindert sich die Zahl der Urlaubstage nach Absatz 1 entsprechend. Bruchteile von mindestens 0,5 werden auf einen vollen Tag aufgerundet, geringere Bruchteile werden abgerundet.

(3) In besonderen Ausnahmefällen können

1. die obersten Dienstbehörden für ihre Beschäftigten, die zuständige oberste Dienstbehörde auch für die Beschäftigten der Niedersächsischen Forstämter,
2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden in allen anderen Fällen,
3. bei Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die obersten Dienstbehörden oder die von ihr bestimmten Stellen

Abweichungen von Absatz 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 2 zulassen.

## Soldaten- und Zivildiensturlaubsverordnung

### Soldatenurlaubsverordnung

(i.d.F. vom 23.11.1972 - Bundesgesetzblatt, Seite 2151)

Nach § 9 der Soldatenurlaubsverordnung vom 23.11.1972 (BGBl. I S. 2151) gelten für den Sonderurlaub der Soldaten grundsätzlich die Vorschriften für Bundesbeamte. Nach Nr. 78 der Ausführungsbestimmungen wird Sonderurlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zum Gruppenleiter dienen und für Tätigkeiten ehrenamtlicher Gruppenleiter bei aus Landes- und Bundesjugendplanmitteln geförderten Veranstaltungen. Die Dauer des Sonderurlaubs entspricht der Sonderurlaubsverordnung für Bundesbeamte, Angestellte und Lohnempfänger des Bundes.

Ähnliche Ausführungsbestimmungen bestehen bei der Bundesbahn und Bundespost.

### Zivildienstleistende

Nach § 35 Abs. 1 ZDG finden auf Zivildienstleistende u.a. in Fragen des Urlaubs die Bestimmungen entsprechende Anwendung, die für einen Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, der aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, gelten.

#### § 6

Urlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres

Urlaub unter Wegfall der Bezüge bis zu einem Jahr soll erteilt werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, zur Ableistung

1. eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), oder
2. eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594).

#### Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sonderurlaubsverordnung in der Fassung vom 22. Juli 1983 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1988 (Nds. GVBl. S. 220), außer Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 § 14 Abs. 2 Satz 3 mit Wirkung vom 1. August 1996 in Kraft.

## Freistellung vom Unterricht für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports

Mit Erlaß vom 5. Juli 1991 (AZ: 5014-51 704 H) hat das Niedersächsische Kultusministerium die positive Wirkung des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit gewürdigt und für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports die Freistellung vom Unterricht empfohlen. In dem Erlaß heißt es:

Das ehrenamtliche Engagement junger Menschen im Bereich der Jugendarbeit wirkt sich in der Regel im späteren Leben positiv aus, indem es auf die Übernahme von Verantwortung in Schule, Beruf und Politik vorbereitet. Nicht zuletzt die Jugendministerkonferenz hat sich daher wiederholt für die Förderung und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements ausgesprochen.

Die ehrenamtliche Tätigkeit junger Menschen bei einem Jugendverband ist deshalb grundsätzlich auch von den Schulen zu unterstützen und zu fördern. Ich befürworte daher durchaus die Teilnahme von Schüler-innen an Veranstaltungen der Jugendverbände.

Veranstaltungen auf der örtlichen Ebene sollten allerdings in der Regel an schulfreien Samstagen durchgeführt werden.

Bei Veranstaltungen von Jugendorganisationen auf der Landesebene (an Samstagen) jedoch muß in Kauf genommen werden, daß sie nicht bei allen Teilnehmer-inne-n auf einen schulfreien Samstag fallen können. In diesen Fällen sollte in der Regel eine Freistellung vom Unterricht erfolgen, zumal jährlich lediglich rd. 1 % der Schüler-innen an Realschulen und Gymnasien betroffen sind. Eine Unterrichtung der zuständigen Stellen in diesem Sinne habe ich veranlaßt.